

Preussischer Landtag. Abgeordnetenhaus.

N. Berlin, 30. April. (Priv.-Tel.)

Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung des
Wohnungsgesetzes.

Berichterstatter Abg. v. Hassel (kons.): In der Kommission haben selbstverständlich alle Parteien in dieser oder jener Richtung weitergehende Wünsche an den Gesetzentwurf geknüpft, man hat sich aber allerseits gesagt, daß es unbedingt notwendig sei, mit Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot und das allgemein zugegebene Wohnungsleiden das Gesetz in einer Form fertigzustellen, die es ermöglicht, diesem Uebel Abhilfe zu schaffen. Darum ist von allen Seiten auf die Einarbeitung zahlreicher Wünsche in dieses Gesetz verzichtet worden, und ich darf in diesem Sinne die Annahme der Kommissionsbeschlüsse empfehlen.

Abg. Grundmann (kons.): Gegenüber anderen Wünschen glauben wir in einem Punkt an der Regierungsvorlage festhalten zu sollen, nämlich darin, daß die ortspolizeilichen Behörden die Feststellung von Fluchlinien verlangen können, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten auf das Wohnungsbedürfnis diese Festsetzung fordern. Die Selbstverwaltung hat gewiß namentlich im Krieg ihre Aufgaben nach besten Kräften erfüllt, es sind aber doch Fälle eingetreten, wo eine staatliche Aufsicht nötig ist. Die berechtigten Interessen der Selbstverwaltung sollen durch diese Bestimmung nicht benachteiligt werden. Die Städte dürfen sich bei den entgegenkommenden Erklärungen der Staatsregierung beruhigen. Die Frage, ob das Wohnungsgesetz gerade jetzt eingebracht werden soll, müssen wir bejahen. Bei der Wohnungsaufsicht soll im ganzen schonend vorgegangen werden. Wenn Wohnungen den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sollen diese Abhilfen in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Meinungen versucht werden. Erst wenn dieser Versuch vergeblich ist, soll das Erforderliche zur Verbeführung polizeilicher Einschreiten veranlaßt werden. Der Redner äußert sich schließlich zustimmend zu dem **Wirtschaftssicherungsgesetz** und zu der **Beteiligung des Staats an gemeinnützigen Bauvereinigungen.**

Abg. Dr. Wilmking (B.): Auch wir stimmen der Fassung der Vorlage, die sie in der Kommission erhalten hat, zu. Wir sind auch einverstanden mit der Entschickung der Kommission, die eine gesetzliche Regelung des Kleinwohnungswezens verlangt. Insbesondere muß dem Wohnungsbedürfnis kinderreicher Familien entsprechen werden.

Abg. Dr. Schröder-Kassel (nl.): Wir begrüßen in dem Gesetz insbesondere die Bestimmung, wonach der Staat Mittel zur Förderung des Kleinwohnungswezens bereitstellt. Wir wünschen, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die vom Staat unterstützt werden sollen, sich dem Bau von Kleinwohnungen in großem Umfange zuwenden mögen. Auch wir haben eine Reihe von Wünschen zurückgestellt, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen. Wir legen den größten Wert darauf, daß ein Baugesetz zustandekommt, das in einer Entschickung der Kommission gefordert wird. Wir werden dem Gesetz zustimmen, wir erwarten, daß auch das Herrenhaus dem Gesetz keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Abg. Pöhlke (frkons.): Wir bedauern, daß die Regierung sich nicht dazu verstanden hat, ein Baugesetz einzubringen. Das vorliegende Gesetz ist ein Stückwerk. Es ist der erste bedeutende Versuch auf dem Gebiet des Wohnungswezens, vorwärts zu kommen. Wir hätten gewünscht, daß das Baurecht in das Gesetz hineingebracht worden wäre. Bei den Wohnungsbestimmungen von Seiten der Gemeindebehörden dürfen die berechtigten Interessen der Grundeigentümer nicht beeinträchtigt werden. Auch wir sind erfreut, daß der Staat das Kleinwohnungswezen zu fördern bereit ist, sowohl durch diese Vorlage, als auch durch das **Bürgerschaftssicherungsgesetz.**

Abg. Pöhlmann-Riffa (fortskr. Vp.): Wir bedauern, daß durch das Gesetz, insbesondere durch die verstärkte Polizeiaufsicht über das Wohnungswezen, die Rechte der Selbstverwaltung eingeschränkt werden. Das geschieht in einer Zeit, wo von der Regierung wiederholt ein weiterer Ausbau der Selbstverwaltung in Aussicht gestellt worden ist. Wir sind nicht in der Lage, den Bestimmungen über die Staatsaufsicht zuzustimmen.

Unterstaatssekretär Dr. Jähr. Gwels von der Ersten: Der Staat hat die Pflicht, an der Wohnungsaufsicht sich zu beteiligen. Staats- und Gemeindebehörden können hierbei harmonisch zusammenwirken. Die Arbeiten für den Erlass eines Baugesetzes sind in Vorbereitung. Es sind Wohnungsstellen in Aussicht genommen, die die Bautätigkeit erleichtern und verbilligen sollen.

Die Weiterberatung wird auf Dienstag 12 Uhr verlagert. Außerdem Vorträge.

Schluß 6 Uhr.